

Schreiben Gregors IX. einsetzt und S. 51 endet²³. Auch der Inhalt von S. 37 weist in diese Richtung: Die Seite beginnt mit einer kurzen Beschreibung des Erdbebens von 1349 in einer zeitgenössischen Hand. Eine andere Hand fügte zwei Notizen zum Jahre 1362 hinzu, und eine weitere zum Jahre 1500. Der Inhalt dieser Seite – der ersten leergelassenen Seite nach dem Annotext – läßt sich dahingehend deuten, daß bald nach 1349 ein Mönch, angeregt durch das Annalenwerk der vorangehenden Seiten, seinen eigenen Bericht eintrug²⁴. Schließlich verrät die gegenwärtige Lagenordnung der Lage IV, bestehend aus drei Doppelblättern und einem (wie sich unschwer erkennen läßt) aus andersartigem Pergament in der Mitte des inneren Doppelblattes aufgeklebten Einzelblatt, keine Spur eines fehlenden Blattes am Außenrand oder sonstwo²⁵.

Es läßt sich also dem Cod. Cas. 47 keinerlei Hinweis entnehmen, daß – wie man annahm – zwischen Lage III und IV ein Folio ausgefallen ist. Es läßt sich vielmehr die gegenteilige Ansicht erhärten, daß die gegenwärtige Ordnung dieser Lagen ursprünglich ist. Daraus wird man schließen können, daß der in Cod. Cas. 47 kopierte Text der *Annales Casinenses* unvollständig blieb und folglich nicht als Vorlage Muratoris gedient haben kann, wie Gattola und Smidt annahmen. Nach wie vor ungeklärt bleibt jedoch Gattolas Behauptung, der Inhalt von 62/1020 der Bücherliste von 1605 sei identisch mit dem von 47/1020. Man könnte vermuten, daß Gaetano ein Fehler unterliefe, als er die Signatur seiner Vorlage notierte. Die Bücherliste von 1605 scheint nicht erhalten zu sein, so daß sich Gattolas und Gaetanos Genauigkeit nicht überprüfen läßt. In einem Katalog Montecassineser

²³) Ein derart sicherer Schluß läßt sich für den Außenteil der Lage III nicht gewinnen, obwohl man an sich davon ausgehen kann, daß dieser Quaternio vollständig ist, da es keine Anhaltspunkte für einen gegenteiligen Schluß gibt: z. B. endet S. 20 bzw. beginnt S. 21 nicht inmitten eines Werkes. (Diese beiden Seiten sind ursprünglich freigelassen worden; teilweise sind sie dann im 14. und 15. Jh. ausgefüllt worden; siehe *Bibl. Cas. 2*, 20).

²⁴) Das ist natürlich kein Beweis für das, was sich tatsächlich abspielte; aber der Umstand, daß S. 37 nicht mitten in einem Eintrag beginnt, ist in der Tat ein weiterer Hinweis zugunsten der Auffassung, daß zwischen 1602 und 1625 kein Blattverlust eingetreten ist.

²⁵) Der zusätzliche Folio (S. 45/46) muß spätestens beim ersten Beschreiben der Lage eingefügt worden sein, da dort zunächst nur ein einziges Werk aufgezeichnet worden ist und der darauf folgende Eintrag – die Beschreibung der Klosterkirche S. 45–48 – der zweiten Hälfte des 12. Jh. angehört. Dieses Einzelblatt steht auch außerhalb der ansonsten streng durchgehaltenen Abfolge von Fleischseite auf Fleischseite und Haarseite auf Haarseite innerhalb der einzelnen Lagen und kann daher nicht als Beleg für den Einwand dienen, der Ausfall eines Einzel- oder Doppelblattes hätte diese Abfolge durchbrochen, wie mir Prof. H. Hoffmann zu bedenken gab.